



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Donnerstag, 04. Oktober 2018

Nr. 34

Inhalt

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder
Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des
Burghauser Stadtschießens 2018 des Vereins „SV Wacker Burghausen -Abteilung
Schießen- e.V.“ vom 29.10.2018 bis 04.11.2018

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz auf Erteilung einer beschränkten
wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der wasserrechtlich bewilligten Entnahme von
Grundwasser aus den Brunnen 1, 2 und 3 in Raitenhaslach auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1239/1 der Gemarkung Raitenhaslach für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting und eines Teils
der Stadt Burghausen

Nr. 31 – Az. 631-27/1

**Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

I.

Die Verbandsversammlung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach, hat am 20. Juni 2018 die 20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend **amtlich bekannt gemacht**:

II.

**20. Satzung
des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting
zur
Änderung der Verbandssatzung
vom 4. September 2018**

Aufgrund von Art. 18, 19 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach, folgende **Satzung**:

§ 1

Änderung

§ 2 Abs. 1 (Mitgliedschaft) der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting vom 7. Dezember 1967, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2015, erhält folgende Fassung:

„(1) Verbandsmitglieder sind die **Städte** Burghausen und **Töging a.Inn**, die Marktgemeinden Marktl, Tüßling, die Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz, Emmerting, Erlbach, Feichten a.d.Alz, Garching a.d.Alz, Haiming, Halsbach, Kirchweidach, Mehring, Perach, Pleiskirchen, Reischach, Stammham, Teising, Tyrlaching, Unterneukirchen und Winhöring.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perach, den 4. September 2018
Straßen- und Wasserzweckverband
von Gemeinden des Landkreises Altötting
gez.
Georg Eder
Verbandsvorsitzender

III.

Die Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 4. September 2018 Nr. 31-631-27/1 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 27. September 2018
Landratsamt Altötting

Nr. 61 Az. 135-0/2

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);

Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des Burghauser Stadtschießens 2018 des Vereins „SV Wacker Burghausen -Abteilung Schießen- e.V.“ vom 29.10.2018 bis 04.11.2018

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das vom Verein „SV Wacker Burghausen -Abteilung Schießen- e.V.“ organisierte Schnupperschießen im Rahmen des Burghauser Stadtschießens 2018 im Schießstand des Vereins in Burghausen wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 3.1
Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.
 - 3.2
Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.
 - 3.3
Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.
 - 3.4
Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.
 - 3.5
Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.
4. Der Verein „SV Wacker Burghausen -Abteilung Schießen- e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.31., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Altötting, 01.10.2018
Landratsamt Altötting

Gz.: 21-6421.0/10

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der wasserrechtlich bewilligten Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2 und 3 in Raitenhaslach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1239/1 der Gemarkung Raitenhaslach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting und eines Teils der Stadt Burghausen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 16.11.1998 Sg. 21-Az. 863-2 wurde den Gemeindewerken Burgkirchen a.d. Alz die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, aus den Brunnen 1, 2 und 3 in Raitenhaslach insgesamt bis zu maximal 35 l/s, 2.000 m³/d und 600.000 m³/a Grundwasser für die Wasserversorgung der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting und eines Teils der Stadt Burghausen zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 hat die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz die vom Büro HydroGeo, Bad Tölz, erstellten Antragsunterlagen vom 11.05.2018, aktualisiert 23.05.2018, für die Erteilung einer bis längstens 31.12.2019 befristeten Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zur Erhöhung der bewilligten Entnahmemengen aus den Brunnen 1, 2 und 3 Raitenhaslach in folgenden Umfang vorgelegt:

	Brunnen 1 bis 3 Raitenhaslach	
	beantragt	bereits bewilligt
max. Momentanentnahme	35 l/s	35 l/s
max. Tagesentnahme	1.000 m³	2.000 m ³
max. Jahresentnahme	240.000 m³	600.000 m ³

Das Erfordernis der erhöhten Entnahmemengen ist in der Außerbetriebnahme des Brunnens Forstkastl (seit 14.11.2016 wegen PFOA-Belastung) begründet, um weiterhin die öffentliche Wasserversorgung in der Versorgungszone Burgkirchen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherzustellen und die Verpflichtungen aus den Wasserlieferungsverträgen bis zur Inbetriebnahme der geplanten Aktivkohleaufbereitungsanlage zu erfüllen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen erheblich beeinträchtigt.

Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume, insbesondere das FFH-Gebiet DE 7744-31 „Salzach und Unterer Inn“, das sich teilweise mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ überschneidet, oder Arten zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 01.10.2018
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.